

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz geändert wird

Einbringende Stelle: BMLFUW
Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung der Verwaltungsgerichte der Länder

Anpassung bestehender Bestimmungen an die Vorgaben von Art. 129 ff. B-VG

Wesentliche Auswirkungen

Die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012, sodass auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen wird.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz geändert wird

Problemanalyse

Problemdefinition

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht nach dem Modell „9 + 2“ auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes vor. Zugleich werden unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst bzw. der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Die entsprechenden Agenden werden in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verlagert. Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sollen in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgehen.

Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) enthält Regelungen, die die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Rechtsmittelinstanz vorsehen und sind daher diese Bestimmungen über den Rechtsschutz an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 anzupassen und die Verwaltungsgerichte der Länder als Rechtsmittelinstanz vorzusehen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierung gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rechtsmittelinstanz: Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern	Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgerichte der Länder

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung der Verwaltungsgerichte der Länder

Beschreibung der Maßnahme:

Ersatz der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch Landesverwaltungsgerichte.

Ab 2014 werden daher Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten der Umwelthaftung nicht mehr von den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, sondern von den Verwaltungsgerichten der Länder durchgeführt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde eine neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Demnach werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 je ein Verwaltungsgericht erster Instanz in den Ländern sowie zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz beim Bund eingerichtet, und zwar ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht.

Die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder sowie zahlreiche andere weisungsfreie Sonderbehörden des Bundes und der Länder werden aufgelöst, der administrative Instanzenzug wird im Wesentlichen abgeschafft. Von Behörden erster Instanz erlassene Bescheide können demnach in Zukunft nur bei einem Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz werden in der Regel in der Sache selbst entscheiden. Sie erkennen grundsätzlich durch EinzelrichterInnen, jedoch kann der Gesetzgeber Senatszuständigkeiten sowie die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichter/innen an der Rechtsprechung festlegen. Als weitere Instanz wird der Verwaltungsgerichtshof tätig. Er entscheidet über Revisionen, die gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte wegen Rechtswidrigkeit erhoben werden.

Auf Grundlage dieses umfassenden Umbaus des österreichischen Rechtsschutzsystems sind auch im Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) verfahrensrechtliche Anpassungen notwendig.

Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) sieht in der derzeit geltenden Fassung in Bezug auf Bescheide, die in Anwendung dieses Bundesgesetzes erlassen werden, einheitlich die berufsbehördliche Kompetenz der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Rechtsmittelinstanz vor (§ 13 Abs. 1 B-UHG). Erfasst werden damit bescheidförmige Aufträge nach den §§ 5 ff. B-UHG ebenso wie bescheidförmige Entscheidungen über Kosten und Ersätze. Ebenso Bescheide, bei denen § 72 WRG 1959 sinngemäß mitanzuwenden ist (§ 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 B-UHG). Erfasst werden schließlich auch Bescheide gemäß § 11 Abs. 4 B-UHG betreffend Umweltbeschwerden. § 13 Abs. 1 B-UHG ist daher an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 anzupassen und sind die Verwaltungsgerichte der Länder als Rechtsmittelinstanz vorzusehen.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder für Beschwerden ergibt sich aus Art. 130 Abs. 1 iVm Art. 131 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

§ 13 Abs. 2 B-UHG regelt aktuell ein Beschwerderecht des Bundes, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, an den Verwaltungsgerichtshof gegen letztinstanzliche Entscheidungen über Kosten und Ersätze nach dem B-UHG. Der Hintergrund für dieses Beschwerderecht sowie für die in § 8 Abs. 7 B-UHG normierte Parteistellung des Bundes in behördlichen Verfahren betreffend Kosten und Ersätze ist in dessen Pflicht zur Vorfinanzierung bzw. auch endgültigen Tragung der Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen zu sehen, wenn die Kostentragung nicht durch den Betreiber oder andere gemäß B-UHG Haftende erfolgt. Das dem Bund jeweils hinsichtlich Entscheidungen über Kosten und Ersätze zustehende Berufungsrecht an die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern bzw. das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof wäre an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Art. 132 Abs. 5 bzw. Art. 133 Abs. 8 B-VG, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012) anzupassen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers ergibt sich aus der Zuständigkeit zur Erlassung der jeweiligen Materiengesetze gemäß den einschlägigen Kompetenztatbeständen des Art. 10 Abs. 1 B-VG, insbesondere Z 8, 9, 10 und 12.

II. Besonderer Teil

Zu § 8 Abs. 1:

Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012.

Zu § 13:

Im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird in Abs. 1 die Berufungsmöglichkeit an die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch die Beschwerdemöglichkeit an die Verwaltungsgerichte der Länder ersetzt. Die örtliche Zuständigkeit erschließt sich aus § 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG (AB 2112 BlgNR XXIV. GP; RV

2009 BlgNR XXIV. GP). Wenngleich dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gemäß § 8 Abs. 7 B-UHG Parteistellung in behördlichen Verfahren betreffend Kosten und Ersätze zukommt, soll ihm – entsprechend dem bereits bestehenden Berufungsrecht an die unabhängigen Verwaltungssenate – in Abs. 2 ein ausdrücklich auf Art. 132 Abs. 5 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 gestütztes Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht des Landes eingeräumt werden. Dem entspricht die in Abs. 3 vorgesehene, auf Art. 133 Abs. 8 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 gestützte und auf Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte über Kosten und Ersätze nach dem B-UHG beschränkte Revisionsmöglichkeit des Bundes an den Verwaltungsgerichtshof. Das besondere Interesse des Bundes folgt aus dessen Pflicht, die Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen vorfinanzieren bzw. letztlich endgültig tragen zu müssen, wenn und soweit diese Kosten nicht auf Betreiber, Liegenschaftseigentümer oder Rechtsnachfolger überwält werden können.